

## **Erläuternde Bemerkungen**

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind,  
LGBl.Nr. 20/2024

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

1.1. Aufgrund der Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 57/2023, ist im Raumplanungsgesetz vorgesehen, dass im Falle eines bereits rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes, der den nach § 12 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes erforderlichen Schutzabstand nicht einhält, eine Zonierung gemäß § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes dann möglich ist, wenn für das Gebiet, auf dem der Seveso-Betrieb errichtet ist, und für die innerhalb des einzuhaltenden Schutzabstandes gelegenen Flächen ein Bebauungsplan besteht. In diesem Bebauungsplan sind jene baulichen Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, damit die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles höchstens unwesentlich vergrößert und die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles höchstens unwesentlich erschwert werden (siehe § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes).

Bei der Erlassung eines solchen Bebauungsplanes nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes muss die in Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt sein.

Aus diesem Grund wird die gegenständliche Verordnung geändert, damit solche Bebauungspläne der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung unterliegen (siehe § 5 Abs. 2 lit. c der gegenständlichen Verordnung).

1.2. Bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes ist zu beachten, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 (einschließlich dem neuen § 5 Abs. 2 lit. c) sinngemäß gelten (dies ergibt sich aus § 2).

1.3. Im § 4 erfolgt die Anpassung eines Verweises aufgrund der Novelle des Raumplanungsgesetzes.

1.4. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 10a Abs. 6 des Raumplanungsgesetzes ist für die gegenständliche Verwaltungsänderung nicht erforderlich. Die Fälle, in denen keine Umwelterheblichkeitsprüfung und keine Umweltprüfung durchgeführt werden müssen, werden dadurch nämlich nicht erweitert. Im Gegenteil wird für bestimmte Pläne (Bebauungspläne nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes und für diesbezügliche Änderungen von räumlichen Entwicklungsplänen) eine Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. Umweltprüfung normiert.

### **2. Finanzielle Auswirkungen:**

#### **2.1. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**

2.1.1. Die geänderten Vorgaben im Raumplanungsgesetz im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben können für einzelne Gemeinden zu einem Mehraufwand führen. Dies wäre dann der Fall, wenn in der betreffenden Gemeinde bereits ein Seveso-Betrieb besteht, der keinen angemessenen Schutzabstand zu den in § 12 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes genannten Flächen einhält. Diesfalls wäre die Gemeinde verpflichtet, für das Gebiet, auf dem der Seveso-Betrieb errichtet ist, und für die innerhalb des einzuhaltenden Schutzabstandes gelegenen Flächen einen Bebauungsplan im Sinne des § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes zu erlassen. Der finanzielle Aufwand für die Ausarbeitung eines solchen Bebauungsplanes wurde bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Raumplanungsgesetzes dargestellt.

2.1.2. Aufgrund des gegenständlichen Verordnungsentwurfs müssen Bebauungspläne nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bei den Gemeinden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen verursacht.

2.1.3. Sollte die Umwelterheblichkeitsprüfung zum Ergebnis gelangen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Für die Umweltprüfung hat die Gemeinde einen Umweltbericht auszuarbeiten. In der Praxis holen die Gemeinden bei der Ausarbeitung eines Umweltberichts eine externe Expertise ein, was mit finanziellen Ausgaben für die Gemeinden verbunden ist (Werkleistung). Bei den gegenständlichen Umweltberichten in Bezug auf Bebauungspläne nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes wird jedoch davon auszugehen sein, dass aufgrund der spezifischen Thematik von Seveso-Betrieben die Gemeinde bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes externes Fachwissen einholen wird, um zu beurteilen, welche baulichen Maßnahmen

erforderlich sind, damit die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles höchstens unwesentlich vergrößert und die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles höchstens unwesentlich erschwert werden. Dieses Fachwissen wird bei der Erstellung des Umweltberichts einfließen können.

### 3.2. Finanzielle Auswirkungen für das Land

3.2.1. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung ist das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren. Im Amt der Landesregierung sind die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Umweltangelegenheiten zuständigen Abteilungen mit der Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu befassen. Es wird geschätzt, dass bei einer Umwelterheblichkeitsprüfung von den Landesbediensteten (GKL 17/4) im Durchschnitt ein Zeitaufwand von ca. 40 Stunden aufzuwenden sein wird. Im Ergebnis ist daher mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) in Höhe von ca. 4.617,00 Euro zu rechnen.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro (für 40 Stunden)
Personalaufwand	85,50	3.420,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	29,93	1.197,20
Summe	115,43	4.617,20
<b>Summe gerundet</b>	<b>115,40</b>	<b>4.617,00</b>

3.2.2. Eine allenfalls erforderliche Umweltprüfung verursacht bei den Landesbediensteten (GKL 17/4) voraussichtlich denselben Personalaufwand wie bei einer Umwelterheblichkeitsprüfung, also im Durchschnitt ca. 40 Stunden. Bei einer Umweltprüfung würde sich daher der Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) um ca. 4.617,00 Euro erhöhen (zusätzlich zum Personalaufwand, den bereits die Umwelterheblichkeitsprüfung verursacht hat). Bei Durchführung sowohl einer Umwelterheblichkeitsprüfung als auch einer Umweltprüfung wäre daher mit einem Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) in Höhe von ca. 9.234,00 Euro zu rechnen.

### 3. EU-Recht:

Die Verordnungsermächtigung des § 10a Abs. 6 sowie die Bestimmung des § 10a Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie; vgl. insbesondere Art. 3 Abs. 5 bis 7). Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde die bereits bestehende Verordnung der Landesregierung erlassen; auch die gegenständliche Änderung dieser Verordnung kann darauf gestützt werden.

Weiters dient der vorliegende Verordnungsentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie).

### 4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### 5. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 4):**

Aufgrund der Novelle des Raumplanungsgesetzes wird der bisherige § 16b des Raumplanungsgesetzes (Publikumsintensive Veranstaltungsstätten) nunmehr als § 16c bezeichnet. Der diesbezügliche Verweis im § 4 der gegenständlichen Verordnung ist entsprechend anzupassen.

### **Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 2 lit. c):**

Nach dem Raumplanungsgesetz ist die Errichtung *neuer* Seveso-Betriebe widmungsrechtlich weiterhin nur dann zulässig, wenn eine Zonierung nach § 14 Abs. 7 erster Satz des Raumplanungsgesetzes vorliegt. Eine solche Zonierung darf nur unter Beachtung der Vorgaben nach § 12 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes ausgewiesen werden, d.h. wenn das Gebiet für den Seveso-Betrieb einen angemessenen Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen gegenüber Wohnflächen, Verkehrsflächen usw. aufweist.

Auch für die Änderung von *bestehenden* Seveso-Betrieben ist eine Zonierung weiterhin Voraussetzung. Bei jenen bestehenden Seveso-Betrieben, die den angemessenen Schutzabstand zu Wohnflächen, Verkehrsflächen usw. nicht einhalten, ist es unionsrechtlich nicht geboten, die Einhaltung eines solchen Schutzabstandes zu verlangen. Weiters besteht keine Verpflichtung zur Rückwidmung von bestehenden Bauflächenwidmungen, die innerhalb des Schutzabstandes eines bestehenden Seveso-Betriebes liegen (siehe § 12 Abs. 8 letzter Satz des Raumplanungsgesetzes).

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b und c der Seveso-III-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Änderung von Seveso-Betrieben ebenso zu überwachen wie neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalles vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalles verschlimmern können. Dadurch sollen schwere Unfälle verhütet und deren Unfallfolgen begrenzt werden.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wurde mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes vorgesehen, dass im Falle eines bereits rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes, der den nach § 12 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes erforderlichen Schutzabstand nicht einhält, eine Zonierung dann möglich ist, wenn für das Gebiet, auf dem der Seveso-Betrieb errichtet ist, und für die innerhalb des einzuhaltenden Schutzabstandes gelegenen Flächen ein Bebauungsplan besteht (siehe § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes).

In diesem Bebauungsplan sind jene baulichen Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 lit. 1 des Raumplanungsgesetzes) festzulegen, die notwendig sind, damit die bestehende Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles höchstens unwesentlich vergrößert und die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles höchstens unwesentlich erschwert werden.

Hingewiesen wird zudem auf die Übergangsbestimmung im § 63 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, wonach die betreffenden Gemeinden verpflichtet sind, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Novelle des Raumplanungsgesetzes einen Bebauungsplan nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes zu erlassen, wenn bei einem bestehenden Seveso-Betrieb innerhalb des einzuhaltenden Schutzabstandes Flächen im Sinne des § 12 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes bestehen.

Das Erfordernis für die Änderung der gegenständlichen Verordnung ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Erlassung eines Bebauungsplanes nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes die in Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt sein muss. Aus diesem Grund wird die gegenständliche Verordnung dahingehend geändert, dass Bebauungspläne nach § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung (und einer allenfalls erforderlichen Umweltprüfung) unterliegen (siehe § 5 Abs. 2 lit. c der gegenständlichen Verordnung).